

Aktenzeichen:

1o RV 547/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 13. Mai 1964

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 13. Mai 1964,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. T e s m e r
als Vorsitzender,

Bundesrichter S a u t t e r und

Bundesrichter Dr. S t r a u ß
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter R e u t e r und

Bundessozialrichterin V o l l n b e r g
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 23. März 1964 wird als unbegründet
zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu
erstatten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

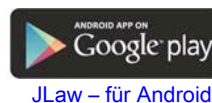
G r ü n d e :

Die Klägerin bezog Witwenrente nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG). Im April 1957 heiratete sie wieder. Mit Bescheid vom 7. Juni 1957 erhielt sie als Heiratsabfindung 1.980 DM, d.h. den sechshunddreißigfachen Betrag der im Zeitpunkt der Wiederverheiratung bezogenen Grundrente von monatlich 55,- DM. Der Widerspruch, mit dem die Klägerin geltend machte, der Abfindung müsse eine monatliche Grundrente von 70,- DM zugrunde gelegt werden, wie sie ihr von dem auf die Wiederverheiratung folgenden Monat (Mai 1957) an nach § 40 BVG idF der 6. Novelle zugestanden hätte, hatte keinen Erfolg. Durch Urteil vom 11. Dezember 1958 entsprach das Sozialgericht (SG) Düsseldorf dem Begehren der Klägerin und verurteilte den Beklagten zur Nachzahlung eines weiteren Abfindungsbetrages von 540,- DM. Die Berufung wurde zugelassen. Dieses Urteil wurde auf die Berufung des Beklagten durch Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 23. März 1961 aufgehoben und die Klage abgewiesen. Das LSG führte insbesondere unter Hinweis auf BSG 1, 189 und auf das Urteil des 11. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) vom 13. Oktober 1959 - 11/10 RV 1941/57 - aus, die Abfindung der Witwe nach § 44 BVG idF des 5. Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des BVG sei nach der Rente zu berechnen, die einer erwerbsunfähigen Witwe im Zeitpunkt der Wiederverheiratung zugestanden habe. Der Leistungsanspruch richte sich nach dem BVG in der zur Zeit der Entstehung des Anspruchs geltenden Fassung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgeschrieben sei. Der Anspruch auf Heiratsabfindung entstehe mit der Wiederverheiratung; gleichzeitig erlösche der Anspruch auf Witwenversorgung. Daher müsse auch für die Höhe der Heiratsabfindung die in diesem Zeitpunkt zu zahlende Witwengrundrente maßgebend sein. Diesem Sinn werde auch der Wortlaut des § 44 Abs. 1 BVG aF gerecht, wonach die Abfindung "an Stelle des Anspruchs auf Rente" gewährt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



werde. Aus § 61 Abs. 4 BVG lasse sich eine andere Auslegung nicht herleiten. Auch für den vorliegenden Fall gelte die in BSG 1, 189 dargelegte Rechtsauffassung, daß der Abfindungsanspruch, insbesondere sein Umfang, sich nach der am Tage der Wiederheirat geltenden Gesetzesfassung richte. In diesem Zeitpunkt habe der Klägerin nach § 40 BVG idF des 5. Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des BVG vom 6. Juni 1956 eine monatliche Grundrente von 55,- DM zugestanden, so daß die Heiratsabfindung von dem Beklagten richtig mit 1.980 DM festgesetzt war. Die Revision wurde zugelassen.

Die Klägerin hat gegen dieses ihr am 8. Mai 1961 zugestellte Urteil des LSG am 16. Mai Revision eingelegt. Sie beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG Düsseldorf vom 11. Dezember 1958 zurückzuweisen.

Die Klägerin hat die Revision - nachdem die Begründungsfrist bis zum 8. August 1961 verlängert worden war - mit Schriftsatz vom 3. August 1961, beim BSG eingegangen am 4. August 1961, begründet. Sie rügt die unrichtige Anwendung des § 44 BVG aF. Sie meint, der Anspruch auf Heiratsabfindung sei kein selbständiger, sondern ein von der Witwenrente abhängiger Anspruch, der an die Stelle der mit der Wiederverheiratung wegfallenden Witwenrente trete. Weil diese aber nach § 61 Abs. 4 BVG erst mit Ablauf des Monats ihrer Wiederverheiratung, also mit dem 30. April 1957, weggefallen sei, müsse für die Berechnung der Heiratsabfindung die Grundrente maßgebend sein, die ihr vom 1. Mai 1957 an nach § 40 BVG idF des 6. Änderungsgesetzes zugestanden hätte. BSG 1, 189 sei hier nicht anwendbar, da dieser Entscheidung ein anderer Sachverhalt zugrunde gelegen habe.



Der Beklagte beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Er hält die vom LSG getroffene Entscheidung und die dafür gegebene Begründung für richtig.

Die Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthaft und, da sie form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden ist, auch zulässig (§§ 164, 166 SGG). Die Revision ist aber nicht begründet. Das LSG hat zutreffend angenommen, daß die Abfindung der Witwe im Falle der Wiederverheiratung nach der Grundrente zu berechnen ist, die ihr im Zeitpunkt der Wiederverheiratung zugestanden hat.

Für die Heiratsabfindung der Klägerin ist § 44 Abs. 1 BVG idF des 5. Änderungsgesetzes (5. Novelle) vom 6. Juni 1956 (BGBl I 463) maßgebend, das am 1. April 1956 in Kraft getreten war (vgl. Art. IV Abs. 2 Buchst. a des 5. Änderungsgesetzes). Hierbei kann dahingestellt bleiben, ob als maßgeblicher Zeitpunkt für die Anwendung des jeweils geltenden Gesetzes der Zeitpunkt der Erfüllung aller Voraussetzungen einschließlich des Antrages anzusehen ist oder der Zeitpunkt der Erfüllung der anderen Voraussetzungen (der Wiederverheiratung) unbeschadet des Antrags. Jedenfalls kann hier nur die im April 1957 geltende Fassung des § 44 BVG zur Anwendung kommen, weil in diesem Monat sowohl die Wiederverheiratung stattgefunden hat als auch der Antrag auf Heiratsabfindung gestellt worden ist. Insoweit kann auch auf das vom LSG erwähnte Urteil (ESG 1, 191) Bezug genommen werden, als in dieser Entscheidung ausgeführt ist, daß die im Zeitpunkt der Wiederverheiratung geltende "Gesetzesfassung" anzuwenden ist. Nicht gefolgt werden kann dagegen dem LSG, wenn es diese Entscheidung für seine Auffassung ansieht, daß die im Monat der



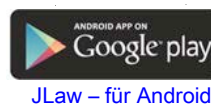
Wiederverheiratung zu zahlende Witwengrundrente für die Berechnung der Höhe der Heiratsabfindung maßgebend ist. Zu dieser Frage besagt die Entscheidung nichts, sie hebt vielmehr nur hervor, daß auch für den Umfang der Heiratsabfindung die Gesetzesfassung maßgebend sein soll, die im Zeitpunkt der Wiederverheiratung galt.

Nach der erwähnten Vorschrift (§ 44 Abs. 1 BVG aF) erhält die Witwe im Falle der Wiederverheiratung anstelle des Anspruchs auf Rente eine Abfindung in Höhe des Sechsenddreißigfachen der monatlichen Grundrente einer erwerbsunfähigen Witwe. Der Anspruch auf Heiratsabfindung ist lediglich davon abhängig, daß im Zeitpunkt der Wiederverheiratung ein Anspruch auf Witwenrente bestanden hat oder hätte geltend gemacht werden können. Anspruch auf Witwenrente hat aber nur die Witwe eines an den Folgen einer Schädigung verstorbenen Beschädigten (§ 38 BVG) und nur, solange sie dessen Witwe ist. Mit der Verheiratung verliert sie diese Eigenschaft. Die Voraussetzungen für den weiteren Bezug der Witwenrente fallen dadurch weg und der Anspruch erlischt (vgl. auch Verwaltungsvorschriften - VV, - zu § 44 BVG aF Nr. 2). Wenn daher das Gesetz sagt, daß im Falle der Wiederverheiratung der Anspruch auf Heiratsabfindung an die Stelle des Anspruchs auf Witwenrente tritt, so kann mit diesem Anspruch nur der zur Zeit der Wiederverheiratung und für diesen Monat bestehende Anspruch gemeint sein; denn für die Zeit nach Ablauf des Monats der Wiederverheiratung besteht überhaupt kein Anspruch auf Witwenrente, an dessen Stelle die Abfindung treten könnte. Demgemäß muß schon nach dem Wortlaut des Gesetzes die Heiratsabfindung nach der Grundrente bemessen werden, die der Witwe im Monat ihrer Wiederverheiratung zugestanden hat.

Eine andere Auslegung ist auch im Hinblick auf § 61 Abs. 4 Satz 3 BVG aF nicht geboten. Nach dieser Vorschrift wird die Witwenrente erst mit Ablauf des Monats



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



entzogen, in dem die Voraussetzungen dafür weggefallen sind. Dies bedeutet nur, daß der Witwe die ihr für den Monat der Wiederverheiratung gezahlte Witwenrente verbleibt, obwohl die Voraussetzungen für deren Bezug schon im Laufe des Monats weggefallen sind (vgl. VV zu § 44 BVG aF Nr. 2 Satz 2). Wenn die Klägerin danach auch bis zum 30. April 1957, dem Ende des Monats ihrer Wiederverheiratung, die Witwenrente zu Recht erhalten hat, so kann daraus jedoch nicht geschlossen werden, daß die Heiratsabfindung nach der Witwenrente zu berechnen gewesen wäre, die ihr in dem darauffolgenden Monat zugestanden hätte.

Eine andere Auslegung ergibt sich auch nicht aus dem Vergleich mit der Kapitalabfindung, die in den §§ 72 ff BVG geregelt ist. Diese Abfindung wird für die künftige Rente gezahlt, nämlich für die in den nächsten 10 Jahren zustehende Grundrente (vgl. § 74 Abs. 2 BVG). In diesem Zeitraum erlischt der Anspruch auf Rente nur in Höhe der der Abfindung zu Grunde gelegten Grundrente, so daß Ansprüche unberührt bleiben, die sich daraus ergeben, daß in dem für die Abfindung maßgebenden Zeitraum Erhöhungen der Rente eintreten. Diese Regelung, die für die Kapitalabfindung getroffen ist und die im Hinblick darauf notwendig war, daß es sich um eine Abfindung für künftig bestehende, in ihrer Höhe aber nicht restlos bestimmbare Ansprüche handelt, ist für die Heiratsabfindung nicht getroffen worden. Dieser Unterschied legt den Schluß nahe, daß im Gegensatz zur Kapitalabfindung mit der Heiratsabfindung nicht zukünftige Ansprüche abgefunden werden sollen. Im Zeitpunkt der Wiederverheiratung läßt sich noch gar nicht übersehen, wie sich die Witwenrente in der Zukunft gestalten wird, so daß sich praktisch die Höhe einer Heiratsabfindung mit Bestimmtheit bei ihrer Auszahlung nicht berechnen ließe. Anders liegt es bei der Kapitalabfindung, für deren Höhe



- 7 -

die derzeitige Grundrente maßgebend ist und durch welche die künftigen Ansprüche nur insoweit berührt werden, als sie der Höhe nach durch die Abfindung abgegolten sind.

Schließlich spricht für die Auffassung des LSG auch die geschichtliche Entwicklung der Vorschrift über die Heiratsabfindung. Nach § 44 Abs. 1 BVG idF, die bis zum 31. März 1956 gegolten hat, war der Witwe im Falle ihrer Wiederverheiratung anstelle des Anspruchs auf Witwenrente als Abfindung ein fester Betrag von 1.200,- DM zu gewähren. Dieser Betrag entsprach dem Dreißigfachen einer Grundrente von 40,- DM. Bei der angestrebten Änderung der Versorgungsleistungen durch die 5. Novelle sollte auch die Heiratsabfindung unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Erhöhung der Grundrente erhöht werden. Dabei war zunächst an eine Erhöhung des festen Abfindungsbetrages auf 1.500,- DM oder 1.800,- DM gedacht (vgl. 2. Wahlp. 1953, BT-Drucks. 1708 und 1808); erst später wurde vorgeschlagen, die Abfindung in Höhe des Sechsendreißigfachen der monatlichen Grundrente einer erwerbsunfähigen Witwe zu gewähren (vgl. 2. Wahlp. 1953, BT-Drucks. 1811). Dieser Vorschlag fand die einstimmige Billigung des Ausschusses für Kriegsopfer- und Heimkehrerfragen. Er wurde unverändert in den von dem Ausschuss beschlossenen Entwurf der 5. Novelle zum BVG übernommen (vgl. Bericht des Ausschusses vom 12. Dezember 1955, 2. Wahlp. 1953, BT-Drucks. 1954 zu Art. 1 Nr. 10). Nach den Ausführungen der Abgeordneten Dr. Probst in der 108. Sitzung des Deutschen Bundestages (Stenografische Berichte über die Verhandlungen des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Deutschen Bundestages, 2. Wahlp. 1953, Bd. 27 S. 5917 B) sollte mit der vorgeschlagenen Neu-
regelung auch "eine Anpassung an die Reichsversiche-
rungsordnung" (RVO) vollzogen werden, "die bei der
Heiratsabfindung ebenfalls von einem dreifachen
Jahresbetrag ausgeht". Die Heiratsabfindung nach
§ 44 BVG sollte also grundsätzlich ebenso geregelt
werden, wie sie im 4. Buch der RVO geregelt war.
Danach war aber die Witwe mit dem Dreifachen "ihrer
Jahresrente" (§ 1287 RVO aF) und ist jetzt mit dem
"Fünffachen des Jahresbetrages der bisher bezogenen
Rente" (§ 1302 RVO nF) abzufinden. Wenn auch der
Wortlaut des § 1287 RVO aF nicht so unmißverständlich
wie der des § 1302 RVO nF darauf hindeutet, daß
die bei der Wiederverheiratung maßgebliche Rente
die Berechnungsgrundlage für die Höhe der Heiratsab-
findung sein muß, so besteht doch kein Bedenken da-
gegen, daß die Heiratsabfindung nach den Vorschrif-
ten der Rentenversicherung der Arbeiter stets nach
dem Vielfachen der bei der Wiederverheiratung gezahl-
ten oder zu beanspruchenden Rente zu bemessen ist,
zumal bisher in Rechtsprechung und Literatur eine
gegenteilige Auffassung nicht vertreten worden ist.
Wenn aber die Vorschriften der RVO zur Arbeiterrenten-
versicherung Leitbild für die Regelung der Heirats-
abfindung durch die 5. Novelle zum BVG waren, dann
kann auch mit der Neufassung des § 44 Abs. 1 Satz 1
BVG nur die Auffassung zum Ausdruck gekommen sein,
daß die Heiratsabfindung aus einem Mehrfachen der im
Monat der Wiederverheiratung gezahlten oder zu zahlen-
den Grundrente berechnet werden soll.

Das LSG hat somit § 44 BVG richtig ausgelegt. Die



Revision der Klägerin ist daher nicht begründet und war gemäß § 170 Abs. 1 Satz 1 SGG zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)